Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der rechtliche Hinweis vom 22.11.2023 nicht mit der Beschwerde anfechtbar ist.

Dem Kläger wird aufgegeben, die mit gerichtlichem Schreiben vom 29.01.2024 angeforderten Kontoauszüge bis spätestens 15.03.2024 vorzulegen. Der im Schreiben des Klägers vom 30.01.2024 enthaltene Verweis auf die Möglichkeit zum online-Abruf der Kontoauszüge ist nicht ausreichend. Der Kläger hat dem Gericht die Kontoauszüge selbst vorzulegen.

Dem Kläger wird aufgegeben, dem Gericht **bis spätestens 15.03.2024** die aktuelle <u>ladungsfähige Anschrift seiner Eltern Roswitha und Egon Schneider</u> mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht unter den Voraussetzungen des § 106a Abs. 3 SGG Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden kann.

Es ergeht folgender

## Beschluss:

- Der Rechtsstreit wird vertagt.
- II. Neuer Termin ergeht von Amts wegen.

- nach Diktat genehmigt -

Marschalt
Vorsitzende

Lechner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:
Ende der Verhandlung:
10:30 Uhr
10:37 Uhr